



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 23. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4439 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zwecks Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») mit Frist bis am 23. März 2023 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Handlungsbedarf im Bereich der Bekämpfung von Motorenlärm ist unbestritten und die entsprechenden Bestrebungen werden begrüsst. Allerdings sind die in der Revisionsvorlage vorgesehenen Massnahmen zu wenig wirkungsvoll, um eine Reduktion übermässigen Verkehrslärms sicherzustellen. Insbesondere möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

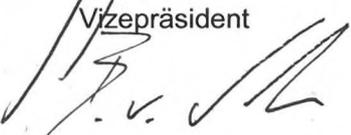
- Die Aufnahme einzelner Tatbestände in die Ordnungsbussenverordnung führt zu einer Besserstellung fehlbarer Fahrzeuglenkenden. Es wird angeregt, dass einzelne Tatbestände weiterhin im ordentlichen Verfahren geahndet werden können.
- Auch ist im Ordnungsbussenverfahren eine Meldung an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzugs im Wiederholungsfall nicht möglich.
- Die finanzielle Unterstützung im Bereich der Verkehrslärmkontrollen wird begrüsst, allerdings wäre es wünschenswert, wenn sich diese auf die Finanzierung der notwendigen technischen Messmittel konzentrieren würde.
- Die ausserordentliche Prüfpflicht (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS) wird abgelehnt, da die EDV-Systeme der Strassenverkehrsämter auf eine entsprechende Lösung nicht ausgerichtet sind, die notwendigen Anpassungen in keinem Verhältnis zu der geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen und sich die bisherigen Massnahmen bewährt haben.

Die detaillierten Anmerkungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierung des Kantons St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber zu wenig wirkungsvoll, um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen zu schützen.

Abgelehnt wird insbesondere die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände. Diese bewirkt, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden: Heute werden fehlbare Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt. Die Fahrzeuge werden teilweise polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet. Neu sollen zahlreiche lärmsteigende Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Fr. 80.– geahndet und damit erledigt werden. Diese Bussenhöhe wird jedoch kaum präventive Wirkung zeitigen. Da es sich beim Ordnungsbussenverfahren um ein anonymes Verfahren handelt, ist eine Meldung von entsprechend lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausserdem ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzugs im Wiederholungsfall nicht möglich. Entsprechend wird mit den neu geplanten Ordnungsbussentatbeständen der Handlungsspielraum zur Ahndung von unnötigen bzw. übermässigen lärm erzeugenden Fahrverhalten stark eingeschränkt. Für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG bleibt kaum mehr Raum. Im Weiteren enthalten die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sind.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben. Insbesondere die neu vorgeschlagenen Ordnungsbussentatbestände von Ziff. 326.3 (mehrmaliges Betätigen des Gaspedals), Ziff. 326.4 (Anfahren mit durchdrehenden Reifen) und Ziff. 326.5 (Lärm der Auspuffanlage durch Knallen und Böllern) sind Sachverhalte, die weiterhin im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Damit können fehlbare Fahrzeugführende bereits beim ersten Mal verwarnet und der Entzug des Führerausweises angedroht werden. Lärmemissionen aufgrund technischer Manipulationen am Fahrzeug sollten alsdann zwingend im ordentlichen Verfahren zu rapportieren sein. In diesen Fällen sollte – wie vom Bundesrat zu recht vorgeschlagen – die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeugführenden unter Ansetzung einer Probezeit zu verwarnen und im Wiederholungsfall den Ausweis zu entziehen. Bei qualifiziert übermässig lärm erzeugenden Sachverhalten wie z.B. aufgrund ausgeräumter Schalldämpfanlagen, technischen Manipulationen oder Eingriffen in die Fahrzeugelektronik oder Fahrmodus-Einstellungen in Verbindung mit auffälligem Fahrverhalten sollte ein Führerausweisentzug bereits bei der ersten Wiederhandlung

möglich sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der justiziable Nachweis von illegalen Fahrzeug-Manipulationen zuweilen sehr aufwendig sein kann und den Bezug von Spezialisten erfordert. In diesen Fällen lässt sich der Sachverhalt nicht rasch und einfach vor Ort abklären, weshalb sich das Ordnungsbussenverfahren für diese Delikte nicht eignet.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage diverse Missstände unberücksichtigt lässt: Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Damit können legal zugelassene Fahrzeuge auch weiterhin enormen Lärm verursachen. Zudem ist die Vollzugsbehörde bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere Dezibel-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest bräuchte es verbindliche obere DB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden. Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzer" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor, welche Massnahmen der Bundesrat vorschlägt, um den Einsatz von "Lärmblitzern" zu ermöglichen. Ebenfalls braucht es eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen und damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden. Zumindest ist darauf hinzuwirken, dass Fahrzeugersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeughersteller.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Ausweisentzug um eine geeignete und wirksame Massnahme handelt, um eine Verhaltensänderung der Betroffenen zu erzielen.

Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens nicht der Administrativbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter auffällig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Die Aufwandberechnung bzw. Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dienen, sind mit einem nicht zu rechtfertigenden, grossen administrativen Aufwand verbunden. Die geplante Unterstützung sollte sich daher auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren.

In Art. 53b E-SVG sind die Beiträge des Bundes für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen als «Kann»-Vorschrift ausgestaltet. Dieser Wortlaut steht im Widerspruch zum Verordnungstext von Art. 5a Abs. 1 E-SKV, wonach Kantone, welche entsprechende Kontrollen intensivieren, Anspruch auf Bundesbeiträge haben.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, sollte nicht auf Ortschaften eingeschränkt werden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfpflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Umsetzung der mehrfachen Fahrzeugprüfung ist schwierig. Die EDV-Anwendungen der Strassenverkehrsämter sind für eine solche Lösung nicht vorbereitet, weshalb grössere Anpassungen an den EDV-Systemen vorgenommen werden müssten. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen die damit einhergehenden notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis.

Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügungsmacht der Halterin oder des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfpflicht ist nicht notwendig.

Ferner werden die Mehrfachprüfung bei einem Halterwechsel wieder aufgehoben und somit das eigentliche Ziel verfehlt. Die Sanktionen eines mit unerlaubter abgas- oder geräuschrelevanten Änderungen betriebenen Fahrzeugs sollten sich daher vorwiegend auf die Lenkerin oder den Lenker konzentrieren.

Schliesslich ist in Bezug auf die Fristberechnung drauf hinzuweisen, dass das Datum des Polizeirapports von verschiedenen Faktoren, u.a. die Arbeitsgeschwindigkeit der Polizei, abhängig ist. Dies kann dazu führen, dass die Frist in gleichgelagerten Fällen unterschiedlich lange ausfallen. Für die Fristberechnung besser geeignet wäre daher das Ereignisdatum.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus den Materialien lässt sich entnehmen, dass bei den Fahrzeugkategorien, die für das Anbringen von Ersatzschalldämpfern in der Regel interessant sind (Sportwagen, Sportkombis, etc.), kein grosser Spielraum zu den gesetzlichen Grenzwerten besteht. Die Relevanz dieser Regelung dürfte daher marginal sein.

Zu bedenken ist zudem, dass diese Regelung zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Ersatzschalldämpfern, die das Fahrzeug lauter machen als im

Originalzustand, und Originalschalldämpfern, die aufgrund des Alters und der "Laufleistung" lauter geworden sind, führen würde. Auch mit Blick auf die geltenden internationalen Verträge lässt sich kaum rechtfertigen, eine im Vergleich zu den international geltenden Regeln betreffend Lärm noch restriktivere Regelung zu konstituieren.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduzierte würden. Zusammen mit der EU sollte darauf hingewirkt werden, dass Fahrzeuersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Der derzeitige Zustand, dass Fahrzeughersteller in diesem Bereich legal viel zu laute Fahrzeuge auf den Markt bringen, ist unhaltbar (vgl. Beitrag SRF 10vor10 vom 30.01.2023 "Autohersteller tricksen bei extra lauten Autos": <https://www.srf.ch/play/tv/redirect/detail/770ca247-cc88-4852-bbfa-aeff70151947>). Es wäre angezeigt, maximal zulässige Lärmgrenzwerte festzulegen und die Montage von Auspuffanlagen, die eine Überschreitung des Grenzwerts ermöglichen, zu verbieten.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Ausführungen zu Frage 14

Der Vorschlag geht zu wenig weit. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung des Anbietens und Überlassens von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu begrüssen. Mit Busse können jedoch nur natürliche Personen bestraft werden. Bei juristischen Personen greifen Bussen nicht.

Wünschenswert wäre sodann, wenn das gewerbsmässige Anbieten, Verbauen oder Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen im Sinne eines qualifizierten Tatbestands als Vergehen ausgestaltet würde.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim mehrmaligen unnötigen betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulenden Motoren, "Böllern" und "Knallen (Fehlzündungen)" anzutreffen ist, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Solche fehlbare Fahrzeugführende sollte bereits beim ersten Mal administrativrechtlich verwahrt werden können.

Sollte am Ordnungsbussentatbestand gleichwohl festgehalten werden, so sollte der Bussenbetrag deutlich erhöht werden (mind. Fr. 200.-).

Das Wort Gaspedal sollte mit "oder des Gasgriffs" ergänzt werden. Damit wären auch entsprechen Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Eine neutrale Formulierung könnte andernfalls wie folgt lauten: "Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung [...]".

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde so dann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder bestraft wird (Fr. 80.–), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren hundert Franken Verfahrenskosten rechnen.

Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde jedoch privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Eine absolute Nennung ist nicht statthaft, da mittels Einzelabnahme zugelassene Fahrzeuge solche Bauteile u.U. verbaut haben dürfen. Ergänzung um Worte wie "nicht statthaft" oder "unzulässige" wünschenswert.

Darüber hinaus sollte das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die absolute Nennung ist nicht statthaft, da mittels Einzelabnahme zugelassene Fahrzeuge solche Bauteile u.U. verbaut haben dürfen. Ergänzung um Worte wie "nicht statthaft" oder "unzulässige" wünschenswert.

Darüber hinaus sollte das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.